



Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales am 14. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22. April 2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt erhebt Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge und Auslagen in den durch diese Ordnung genannten Fällen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Kostenordnung.
- (3) Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses, die sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung richten, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung erhoben.
Im Übrigen finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung.
- (4) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei der Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.
- (3) Urkunden, Bescheinigungen, sonstige Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur vollständigen Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vor der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 6 Stundung, Erlass

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann der Vorstand in besonderen Härtefällen Gebühren stunden, ganz oder teilweise erlassen oder Ratenzahlungen bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand bei einzelnen Fortbildungsveranstaltungen Gebührenermäßigung für arbeitslose oder geringverdienende Kammermitglieder sowie bei Kammermitgliedern in Elternzeit vorsehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 17.03.1998, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 15. April 2000, außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1 der Kostenordnung

1. Allgemeine Gebühren	€
1.1 Ausstellung, Umschreibung und Zweitschriften von Urkunden	25,00
1.2 Ausstellen eines Schildes "Arzt-Notfall"	15,00
1.3 Gebühren für Mahnungen	
1.3.1 1. Mahnung	10,00
1.3.2 2. Mahnung	20,00
1.4 Übermittlung von Adressen (in Papier- oder elektronischer Form)	je Adresse 0,15
1.5 Widerspruchsgebühr bei ablehnendem Bescheid	50,00 bis 150,00
2. Verfahren gemäß Weiterbildungsordnung	
2.1 Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00
2.2 Gebühr für Anerkennungsverfahren ohne Prüfung	100,00 bis 150,00
2.3 Gebühr bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen	150,00
2.4 Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	150,00
Kammermitglied in eigener Praxis	75,00
2.5 Zulassung als Weiterbildungsstätte	150,00
Kammermitglied in eigener Praxis	50,00
2.6 Änderungsanträge von zugelassenen Weiterbildungsstätten	100,00
2.7 Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungskursen	50,00 bis 150,00

2.8	Prüfung, Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungsabschnitten	50,00 bis 150,00
2.9	Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	150,00 bis 800,00
3. Medizinische Fort- und Weiterbildung		
3.1	Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	
3.1.1	Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Kammermitgliedern und von ärztlichen Körperschaften, bei denen kein Sponsoring erfolgt	gebührenfrei
3.1.2	Anerkennung von gesponsorten Fortbildungsveranstaltungen und von Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern	100,00 bis 250,00
	Präsenzveranstaltungen oder Live-Onlineveranstaltungen (Kat. A, B, C, H)	
	Tagesveranstaltung	100,00
	Veranstaltung über zwei Tage	150,00
	Veranstaltung über drei Tage	200,00
	Veranstaltungen ab vier zusammenhängenden Tagen	250,00
	Veranstaltungen Online- oder Blended-Learning, in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kat. I, K, D)	
	Fortbildungseinheit, beschränkt auf ein Jahr	250,00
	Verlängerungsanträge, beschränkt auf Jahr	100,00
3.1.3	Zusatzgebühr für weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellte Anträge	100,00
3.2	Manuelle Erfassung von Fortbildungspunkten durch vom Veranstalter unterlassene Meldung per Elektronischem Informationsverteiler (EIV) pro Veranstaltung	50,00

3.3	Ausstellen des Fortbildungszertifikates		
	Kammermitglieder		gebühren- frei
	Nichtkammermitglieder		100,00
3.2	Gebühr für die Teilnahme an Seminaren und Kursen in der medizinischen Fort- und Weiterbildung	15,00 bis	6.000,00
4.	Tätigkeit der Ethikkommission		
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen zu ethischen Fragen und Problemen, auch im Rahmen von Promotionsarbeiten	25,00 bis	250,00
4.2	Beratung von Ärzten gemäß § 15 Berufsordnung	250,00 bis	2.000,00
	Erstberatung nicht gesponserter Forschungsvorhaben		250,00
	mit einmaliger Nachforderung		300,00
	Erstberatung gesponserter Forschungsvorhaben		750,00
	mit einmaliger Nachforderung		1.000,00
	Beratung von nicht gesponserten Forschungsvorhaben, für die bereits ein Votum einer öffentlich-rechtlichen Ethik-kommission vorliegt		250,00
	mit einmaliger Nachforderung		300,00
	Beratung von gesponserten Forschungsvorhaben, für die bereits ein Votum einer öffentlich-rechtlichen Ethik-kommission vorliegt		500,00
	mit einmaliger Nachforderung		750,00

	Amendments/nachträgliche Änderungen/Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 bis	250,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	25,00 bis	100,00
4.3	Prüfung klinischer Versuche nach Transfusionsgesetz, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Bioäquivalenzprüfungen	250,00 bis	2.000,00
4.4	Verfahren für Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG		
	als federführende Ethikkommission		
	Amendment/ nachträgliche Änderungen	250,00 bis	1000,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	250,00 bis	500,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	100,00 bis	200,00
	als lokal beteiligte Ethikkommission		
	Amendment/ nachträgliche Änderungen		200,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 bis	100,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen		50,00
4.5	Verfahren für Studien gemäß Art. 62 und 70 MDR/ § 31 Abs. 1 und 2 MPDG		
	als federführende Ethikkommission	1.500,00 bis	4.000,00
	Amendment/ nachträgliche Änderung	500,00 bis	1.000,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	250,00 bis	500,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	100,00 bis	250,00

	als lokal beteiligte Ethikkommission	750,00 bis 1.500,00
	Amendment/ nachträgliche Änderung	50,00 bis 200,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	200,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen oder Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	50,00
4.6	Verfahren für Studien gemäß § 74 MDR (PMCF)	
	als federführende Ethikkommission	1.500,00 bis 3.5000,00
	Amendment/nachträgliche Änderung	500,00 bis 1.000,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	250,00 bis 500,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	100,00 bis 200,00
	als lokal beteiligte Ethikkommission	750,00 bis 1.000,00
	Amendment/ nachträgliche Änderungen	200,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 bis 100,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	50,00
4.7	Verfahren für sonstige klinische Prüfungen gemäß § 82 Abs. 1 MDR in Verbindung mit § 52 MPDG	
	Es gelten die unter 4.2 geregelten Gebühren entsprechend	
4.8	Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar	
4.9	Bei Rücknahme von Anträgen während der Antragsbearbeitung wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20 bis 70 % erhoben.	

5. Ausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)*	€
* Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 und 5.6 richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung	
5.1 Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	
5.1.1 Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	35,00
Nichtkammermitglieder	50,00
5.1.2 Änderung oder Löschung einer Eintragung	20,00
5.1.3 Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl. Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis	30,00
Nichtkammermitglieder	50,00
5.2 Prüfungen	
5.2.1 Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	40,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Soldatinnen und Soldaten, Umschülerinnen und Umschüler	60,00
5.2.2 Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis	100,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende und nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	150,00
5.2.3 Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	
Ein Teil	100,00
Zwei Teile	120,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende und nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	
Ein Teil	120,00

	Zwei Teile		150,00
5.2.4	Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung	15,00 bis	65,00
5.2.5	Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis		25,00
5.3	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	bis	600,00
5.4	Gebühr für ausbildungsbegleitende praktische Übungen	25,00 bis	50,00
5.5	Anerkennung eines Lehrganges zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung		
	Erstantrag mit Vorortbegehung		320,00
	Erstantrag ohne Vorortbegehung und ohne Nachforderung/Korrektur von Unterlagen		240,00
	mit einmaliger Nachforderung		280,00
	mit wiederholter Nachforderung		320,00
5.6	Wiedererteilung der Anerkennung		160,00
5.7	Erlaubnis von zustimmungspflichtigen Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges	65,00 bis	130,00
	Zustimmungspflichtige Änderung nach Erteilung des Genehmigungsbescheides		100,00
	Einzelfallprüfung, wenn kein Berufsabschluss beim Interessenten vorliegt		130,00
	Einzelfallprüfung, wenn die Eignung einer Lehrkraft nicht durch berufliche Qualifikation entsprechend der Umschulungsrichtlinie erfüllt ist		130,00
	Einzelfallprüfung bei einem Antrag auf Erhöhung der maximalen Ausbildungskapazität je Klasse von 20 auf 24 Umschüler		65,00

6.	Ärztliche Stelle nach der Strahlenschutzverordnung*		€
	* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 Strahlenschutzverordnung	50,00 bis	360,00
	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen		200,00
	Prüfung Spezialgeräte (Angio/Mammografie/HKL/DL)		250,00
	Prüfung Knochendichtemessgeräte		50,00
	Wiederholungsprüfung technischer Parameter		200,00
	Wiederholungsprüfung von Patientenaufnahmen		200,00
	Prüfung von C-Bögen		200,00
	Prüfung von Aufzeichnungen von Befundungsmonitoren je Monitor		15,00
	Prüfung von Patientenaufnahmen und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 17		140,00
	Prüfung des teleradiologischen Betriebes		100,00
6.2	Prüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung	250,00 bis	3.600,00
	Strahlentherapie		
	Grundgebühr je Einrichtung incl. einem Beschleuniger		3.000,00
	Gebühr je weiterem Beschleuniger		500,00
	Gebühr für die Prüfung von Orthovoltgeräten		1.500,00
	Nuklearmedizin		
	Gebühr je Kamera		670,00
	Prüfung Spezialgeräte (Bohrloch/Sonde/Aktivimeter)		220,00
	Zuschlag für Einrichtungen, die Therapie durchführen		1000,00

Wiederholungsprüfung nur technischer Teil		150,00
Wiederholungsprüfung nur medizinischer Teil		150,00
7. Bescheinigungen		€
7.1 Bescheinigungen nach dem RettDG-LSA		100,00
7.2 Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung*		
*die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung		
7.2.1 Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 47 Abs. 1 Satz 1		100,00
mit Fachgespräch		180,00
7.2.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1	200,00 bis	1.000,00
7.2.3 Anerkennung eines anderen Aktualisierungsnachweises nach § 48 Absatz 2		140,00
7.2.4 Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung nach § 50 Absatz 1	100,00 bis	500,00
7.2.5 Bescheinigung der Kenntnisse nach § 49 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1		70,00
7.3 Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer mit inländischen Tätigkeiten im Sinne des Tarifrechts	25,00 bis	100,00
7.4 Bescheinigung der berufsrechtlichen Unbedenklichkeit gegenüber Dritten		25,00
7.5 Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	25,00 bis	100,00

8. Sonstige Gebühren

8.1	Durchführung von Besichtigungen vor Ort im Zusammenhang mit einem Antragsverfahren		
8.1.1	bei einer Dauer bis zu 2 Stunden		150,00
8.1.2	je weitere angefangene Stunde		50,00
8.2	Gebühr für die Durchführung des Deutsch-Sprachtests bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten	330,00 bis	500,00
8.3	Gebühr für die Genehmigung der i.V.F. nach § 121 a SGB V*	29,00 bis	3.019,00
8.4	Gebühr für die Zulassung und Überwachung von Gelbfieberimpfstellen*	29,00 bis	3.019,00
<small>*die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung</small>			
8.5	Gebühr für die Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Behandlungszyklus	1,50 bis	2,50

9. Auslagen

- 9.1 Bei Entscheidungen, welche die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar
- 9.2 Hinzuziehen eines Sachverständigen gem. § 9 der Hauptsatzung: Es sind Auslagen in der angefallenen Höhe (ggf. zusätzlich zu einer Gebühr nach diesem Verzeichnis) zu erstatten
- 9.3 Für die Tätigkeit in Bezug auf die Qualitätssicherung nach § 137 SGB V werden Auslagen entsprechend der Finanzierungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung und den durch die Vertragspartner hierzu auf Landesebene getroffenen Regelungen erhoben